



**Imkerverein Bad Schwalbach und Umgebung e.V.**

Weinmühle 1

65329 Hohenstein Breithardt



## Vereinbarung

Der Imkerverein Bad Schwalbach und Umgebung e.V., Weinmühle, 65329 Hohenstein (im Weiteren als Imkerverein bezeichnet) vereinbart mit der Probe-Imkerin / dem Probe-Imker

Herrn / Frau \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
,Telefon \_\_\_\_\_

die Vermietung eines Bienenvolkes inklusive einer fachlichen Betreuung zu folgenden Bedingungen:

1. Die Probe-Imkerin / der Probe-Imker mietet für die Zeit von ca. April bis Ende Juli des Jahres, in dem das Probe-Imkern stattfindet, vom Imkerverein ein Bienenvolk zur eigenen Betreuung im Rahmen des Probe-Imkerns gemäß der Vorgaben des Imkervereins.
2. Das Probe-Imkern wird mit den Beutesystemen Dadant und Zander angeboten. Vor dem Beginn des Probe-Imkerns entscheidet die Probe-Imkerin / der Probe-Imker, mit welchem Beutesystem sie / er imkern möchte.
3. Die Honigernte, die mit dem zur Verfügung gestellten Bienenvolk im Rahmen des Probe-Imkerns erzielt wird, gehört der Probe-Imkerin / dem Probe-Imker.
4. Der Mietpreis beträgt einmalig 180,00 €, ist bei Übergabe der Beute fällig und auf das Bankkonto des Imkervereins Bad Schwalbach und Umgebung e.V. bei der Nassauischen Sparkasse: IBAN DE04 5105 0015 0930 0221 32 zu überweisen.
5. Im Mietpreis enthalten sind
  - der Nutzung des Aufstellplatzes für den Zeitraum des Probeimkerns,
  - die leihweise Nutzung eines Bienenvolkes
  - die leihweise Nutzung der Beute (Boden, Zargen, Deckel) für dieses Bienenvolk mit 30 Waben sowie
  - die leihweise Nutzung des Stichschutzes (Schleier und Handschuhe)
  - die leihweise Nutzung der benötigten Werkzeuge (Smoker, Stockmeißel, Abkehrbesen) für die Arbeit an den Bienen.

Seite 2 von 3

Falls im Rahmen des Probeimkerns zusätzliches Material benötigt wird (z.B. zusätzliche Beuten für die Erstellung von Ablegern oder zusätzliches Wabenmaterial für die Erweiterung des Honigraums) werden diese der Probeimkerin / dem Probeimker durch den Imkerverein bei der Schlussabrechnung gesondert in Rechnung gestellt (siehe Punkt 15 dieser Vereinbarung).

6. Während des Mietzeitraums erhält die Probe-Imkerin / der Probe-Imker von

erfahrenen Imkerinnen/Imkern des Vereins eine begleitende fachliche Betreuung und praktische Unterstützung bei den anfallenden imkerlichen Tätigkeiten an einer durch den Imkerverein bestimmten Örtlichkeit, an der das gemietete Bienenvolk aufgestellt wird.

7. Zur zusätzlichen fachlichen Begleitung kann die Probe-Imkerin / der Probe-Imker über den Imkerverein zum Selbstkostenpreis ein vom Imkerverein empfohlenes Fachbuch erwerben, in dem die in der Praxis behandelten Themen vertieft werden.

8. Das Mietverhältnis kann jederzeit vor Ablauf der regulären Mietzeit von der Probe-Imkerin / dem Probe-Imker ohne die Nennung von Gründen gekündigt werden.

9. Der Imkerverein ist berechtigt, das Mietverhältnis zu kündigen, wenn

- die Probe-Imkerin / der Probe-Imker mehr als drei Ausbildungstermine versäumt, da dann zu befürchten ist, dass das Ausbildungsziel nicht erreicht wird,

- die Probe-Imkerin / der Probe-Imker sich nicht im Sinne der Regeln des Imkervereins verhält, insbesondere im Hinblick auf den Tierschutz.

10. Bei einer Kündigung, unabhängig, ob die Probe-Imkerin / der Probe-Imker selbst kündigt oder gekündigt wird, entfallen alle weiteren Ansprüche aus der Mietvereinbarung an den Imkerverein; eine anteilige Rückzahlung des Mietpreises ist grundsätzlich nicht möglich.

11. Das gemietete Bienenvolk, einschließlich ggf. erstellter Ableger sowie alle gemieteten Ausrüstungsgegenstände und Werkzeuge erhält der Imkerverein im Falle einer Kündigung umgehend zurück.

12. Nach dem Ende der regulären Mietzeit, welche nach der letzten Honigernte (in der Regel Ende Juli) erreicht ist, entscheidet sich die Probe-Imkerin / der Probe-Imker, ob sie / er die Imkerei fortsetzen möchte oder nicht.

13. Möchte die Probe-Imkerin / der Probe-Imker die Imkerei nicht fortsetzen, endet das Mietverhältnis mit der Bekanntgabe dieser Entscheidung.

Das Bienenvolk, einschließlich der ggf. erstellten Ableger, alle

Ausrüstungsgegenstände und Werkzeuge gehen zurück in den Besitz des Imkervereins.

Seite 3 von 3

14. Möchte die Probe-Imkerin / der Probe-Imker das Imkern fortsetzen und wird sie / er Mitglied im Imkerverein, gehen das gemietete Volk (Bienen mit 30 Waben) und evtl. erstellte Ableger (Bienen auf Wabe) in den Besitz der Probe-Imkerin / des Probe-Imkers über.

15. Die gemieteten Bienenkästen sowie die gemieteten in Punkt 3 genannten Ausrüstungsgegenstände und Werkzeuge sowie das in Punkt 5, Satz 2 genannte zusätzliche Material erhält der Imkerverein zurück oder werden von der Probe-Imkerin / dem Probe-Imker käuflich erworben. Beim Kauf stellt der Imkerverein der Probe-Imkerin / dem Probe-Imker den Selbstkostenpreis für diese Gegenstände in Rechnung.

16. Der in Rechnung gestellte Kaufpreis ist am 01.08. des jeweiligen Jahres fällig und auf das Bankkonto des Imkervereins Bad Schwalbach und Umgebung e.V. bei der Nassauischen Sparkasse: IBAN DE04 5105 0015 0930 0221 32 zu überweisen.

17. Die Probe-Imkerin / der Probe-Imker berechtigen den Imkerverein, während des Probe-Imkerns entstehende Bild- und Filmaufnahmen für Vereinszwecke, auch auf der Homepage des Imkervereins, zu veröffentlichen.

Probe-Imkerinnen / Probe-Imker, die mit einer Veröffentlichung von Fotos ihrer Person nicht einverstanden sind, teilen dies zu Beginn des Probe-Imkerns aktiv mit.

18. Die Probe-Imkerin / der Probe-Imker bestätigt, dass sie / er keine Bienengift-Allergie hat.

19. Alle gesundheitlichen und materiellen Schäden, die im Rahmen des Probe-Imkerns der Probe-Imkerin / dem Probe-Imker entstehen, gehen zu Lasten derselben.

Der Imkerverein kann dafür nicht haftbar gemacht werden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Ort) (Datum)

---

Imkerverein 1. Vorsitzender Probe

-Imker/Probe-Imkerin